

Gegenseitige Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

BauPragma GmbH, Tatenberger Deich 137b, 21037 Hamburg, eingetragen beim Amtsgericht Hamburg unter HRB 198500, vertreten durch die Geschäftsführer Bernd Brengelmann und Mario Müller, nachfolgend „BauPragma“,
und

Firma des Auftraggebers

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Registergericht und Handelsregisternummer

vertreten durch (Name, Funktion)

nachfolgend „Auftraggeber“, beide zusammen „Parteien“, einzeln „Partei“.

§ 1 Zweck

Die Parteien prüfen eine Zusammenarbeit über folgende Leistung:

Leistung, z. B. Aufstellung und Prüfung von Abschlagsrechnungen, Kalkulation, Vergabe

zum Bauvorhaben:

Bezeichnung und Ort des Bauvorhabens

Dazu tauschen sie Abrechnungs-, Kalkulations- und Bauunterlagen aus, etwa Verträge, Leistungsverzeichnisse, Aufmaße, Rechnungen, Pläne und Preise, im Rahmen des Angebots und eines späteren Auftrags (der „Zweck“). Die Vereinbarung gilt gegenseitig: Jede Partei kann Informationen geben (offenlegende Partei) und erhalten (empfangende Partei).

§ 2 Vertrauliche Informationen

(1) Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die eine Partei der anderen zum Zweck zugänglich macht, gleich in welcher Form, insbesondere Preise, Kalkulationen, Aufmaße, Vertragsinhalte, Pläne sowie Angaben zu Auftraggebern, Nachunternehmern und Bauvorhaben. Dazu gehören auch Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Nr. 1 GeschGehG sowie Kopien, Auszüge und Auswertungen.

(2) Nicht vertraulich sind Informationen, die

- bei Offenlegung offenkundig sind oder es später ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung werden,
- der empfangenden Partei nachweislich bereits vorher bekannt waren,
- die empfangende Partei rechtmäßig von einem Dritten ohne Geheimhaltungspflicht erhalten hat,

- die empfangende Partei unabhängig und ohne Nutzung vertraulicher Informationen selbst erarbeitet hat.

(3) Muss eine Partei vertrauliche Informationen aufgrund gesetzlicher Pflicht oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnung offenlegen, darf sie dies im erforderlichen Umfang tun. Soweit zulässig, informiert sie die andere Partei vorher.

§ 3 Pflichten

(1) Die empfangende Partei

- nutzt vertrauliche Informationen nur für den Zweck,
- gibt sie nur an eigene Mitarbeiter und an Berater (etwa Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) weiter, die sie für den Zweck brauchen und gesetzlich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,
- schützt sie durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des GeschGehG, mindestens so sorgfältig wie eigene vertrauliche Informationen,
- informiert die andere Partei unverzüglich, wenn sie von einer unbefugten Offenlegung erfährt.

(2) Eine Weitergabe an andere Dritte, insbesondere an Nachunternehmer zur Preisanfrage, ist nur mit vorheriger Zustimmung der offenlegenden Partei in Textform erlaubt.

(3) Für Personen, an die sie vertrauliche Informationen weitergibt, steht die empfangende Partei wie für eigenes Handeln ein.

§ 4 Rückgabe und Löschung

Auf Verlangen der offenlegenden Partei, spätestens bei Ende der Zusammenarbeit oder wenn kein Auftrag zustande kommt, gibt die empfangende Partei vertrauliche Informationen zurück oder löscht sie und bestätigt dies auf Verlangen in Textform. Ausgenommen sind Kopien, die sie aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten behalten muss, und Kopien in automatischen Datensicherungen, die sich nicht mit vertretbarem Aufwand löschen lassen. Für diese Kopien gilt die Vertraulichkeit weiter.

§ 5 Datenschutz

Soweit personenbezogene Daten ausgetauscht werden, beachten die Parteien die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz. Verarbeitet eine Partei personenbezogene Daten im Auftrag der anderen, schließen die Parteien vorher eine gesonderte Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO.

§ 6 Keine Rechte, keine Pflicht zum Vertragsschluss

(1) Diese Vereinbarung räumt keine Rechte an vertraulichen Informationen ein, insbesondere keine Nutzungs- oder Schutzrechte. Alle Rechte bleiben bei der offenlegenden Partei.

(2) Keine Partei ist verpflichtet, Informationen offenzulegen oder einen weiteren Vertrag zu schließen.

§ 7 Laufzeit

(1) Die Vereinbarung gilt ab Unterschrift beider Parteien. Sie erfasst auch Informationen, die vorher zum Zweck ausgetauscht wurden.

(2) Die Pflichten zur Vertraulichkeit gelten während der Zusammenarbeit und drei Jahre nach ihrem Ende. Kommt kein Auftrag zustande, beginnt die Frist mit der letzten Übermittlung vertraulicher Informationen. Der gesetzliche Schutz von Geschäftsgeheimnissen bleibt unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Gerichtsstand ist Hamburg, soweit die Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

(4) Ist eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar, bleiben die übrigen wirksam. An ihre Stelle tritt eine wirksame Regelung, die dem Zweck der Bestimmung am nächsten kommt. Das gilt auch für Lücken.

BauPragma GmbH

BauPragma GmbH

Firma

Ort, Datum

Unterschrift

Name

Funktion

Auftraggeber

Firma

Ort, Datum

Unterschrift

Name

Funktion